

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sekretariat.ABEL@bsv.ch

Luzern, 25. Januar 2021

Vernehmlassung: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Erwerbslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband der älteren Erwerbslosen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Anspruchsberechtigung

Wie bereits im Rahmen der Gesetzesberatung eingebracht, ist die vom Parlament verabschiedete Regelung wonach erst Erwerbslose, die nach Erreichung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, zum Bezug von ÜL berechtigt sind, äusserst unbefriedigend. Dem Gros der älteren Ausgesteuerten bleibt somit der Weg auf das Sozialamt oder der vorzeitige Verzehr des Altersvermögens nicht erspart. Weiter unbefriedigend ist die Tatsache, dass Selbständigwerbende von dieser Leistung ausgeschlossen sind. Ihnen verbleibt im Rahmen der Erwerbslosigkeit im Alter einzig der entwürdigende Gang auf das Sozialamt. Angesichts der enormen Zunahme von Erwerbslosen im Alter **hoffen wir auf eine baldige Anpassung des Gesetzes.**

Im erläuternden Bericht zur Verordnung stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG auf den 1. Juli 2021 in Aussicht. In einer Übergangsbestimmung wurde zwar festgelegt, dass alle Personen, die im 60. Altersjahr ab 1.1.2021 ausgesteuert werden und die Voraussetzungen erfüllen, nach Inkrafttreten des Gesetzes ebenfalls zum Bezug der Leistungen berechtigt sind. Über Letzteres sind wir zwar erfreut, aber angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat den Älteren vor der Abstimmung zur Personenfreizügigkeit das Inkrafttreten auf den 1.1.2021 in Aussicht stellte, scheint uns die Forderung nach einer **Inkrafttretung zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. April 2021**, zwingend und verkraftbar.

Als weitere Unzulänglichkeit kritisieren wir den Gesetzgeber dafür, dass er die Guthaben der 3. Säule von der Alterssicherung ausgenommen hat, will heissen, dass diese bei der Berechnung dem Vermögen zugerechnet werden. Die Alterssicherung einzig auf das Guthaben der 2. Säule abzustützen benachteiligt zudem auch Selbständigerwerbende, die ihre Alterssicherung einzig auf das Vermögen abstützen, aber auch jene, die im Ausland lebten und damit nicht die Möglichkeit hatten, ihre Alterssicherung über die 2. Säule abzusichern. Wesentlich einfacher und gerechter wäre es, wenn man für die Bezugsberechtigung von ÜL alle diese Arten von Alterssicherung in Form einer Vermögensobergrenze (2./3. Säule/Vermögen) berücksichtigen würde.

KONKRETES ZUR VERORDNUNG

Art. 4 ÜLV – Vermögensobergrenze beim BVG zur Ermittlung des Reinvermögens

Art. 21 Abs. 4 ÜLV – Berücksichtigung Vermögensverzehr

In **Art. 4 ÜLV** wird geregelt, wie hoch die Vermögensschwelle beim Pensionskassenvermögen sein darf, die zur Berechnung des Reinvermögens dient. Die Verordnung will diese bei 500 000 Franken Pensionskassenguthaben festlegen. Alles PK-Vermögen, das darüber liegt, soll dem Reinvermögen zugerechnet werden analog dem Vermögen der 3. Säule. Mit dieser Schwelle missachtet der Bundesrat eindeutig den Willen des Gesetzgebers. So herrschte u.a. im Ständerat die Meinung vor, dass die Schwelle durch den Bundesrat so festgelegt werden soll, dass damit nur Personen mit sehr hohem Pensionskassenvermögen nicht zwingend in den Genuss von ÜL kommen sollen.

Ein Pensionskassenvermögen von 500 000 Franken wird im Jahre 2023 aufgrund eines niedrigeren Umwandlungssatzes zu einer BVG-Rente von rund 2300 Franken führen. Zuzüglich AHV wird eine Person damit nicht wesentlich über den Leistungen eines Ergänzungsleistungsbezügers liegen. Damit wird ersichtlich, dass man bei dieser PK-Vermögensobergrenze von 500 000 Franken nicht von privilegierten Altersrenten reden kann. Der Bundesrat ist gefordert diesen Betrag so heraufzusetzen, dass damit der Wille des Gesetzgebers seinen Ausdruck findet.

Art. 21 Absatz 4 hält fest, dass das Vorsorgekapital, soweit es die Vermögensschwelle des Pensionskassenvermögens übersteigt, dem Reinvermögen zugerechnet werden soll. Da es sich dabei um ein gebundenes Kapital handelt, über das die ÜL beziehenden Personen nicht verfügen können, ist es unannehmbar, wenn dieses dem Reinvermögen zugerechnet wird. In diesem Sinne fordern wir auf einen Verzicht.

Analog dem ELG soll auch die Regelung des Vermögensverzehrs pro Jahr (10 Prozent) gelten, denn dies hat in der Folge einen Einfluss auf die Höhe der Überbrückungsleistungen.

Art. 5 ÜLV – Arbeitsintegrationsbemühungen

Da es sich beim Gesetzesauftrag an den Bundesrat um eine Kann-Formulierung handelt, fordern wir den Bundesrat auf, von einer Kontrolle gänzlich Abstand zu halten. Bekanntlich handelt es sich hier um eine Zielgruppe, die sich bereits im Rahmen der Arbeitslosenversicherung während zwei Jahren intensiv erfolglos um eine Arbeit bemühte. Wer im fortgeschrittenen Alter die Schule der Arbeitslosenversicherung durchlaufen hat, ist kompetent genug, sich aus eigenem Antrieb weiterhin um Arbeit zu bemühen, sollte dies realistisch sein. Die Überbrückungsleistungen sind ferner so tief angesetzt, dass die Motivation, sich weiterhin um eine Integration zu bemühen, gegeben ist. Die Aufrechterhaltung einer Drucksituation analog jener der RAV wird aufgrund der Erfahrungen einzig negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben.

Als Verband älterer Erwerbslosen wehren wir uns mit allem Nachdruck dagegen, dass man die Unzulänglichkeiten des Arbeitsmarktes 50plus mit zusätzlichem Druck auf die Stellensuchenden kompensiert. Erfolgsversprechender im Sinne einer Integration wäre, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Abs. 2 die Realisierung eines Gesetzes zum Schutz vor Altersdiskriminierung, die diejenige auf dem Arbeitsmarkt einschliesst.

Für den Fall, dass sich eine Mehrheit für Integrationsnachweise einsetzt, sollten diese so unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden. So z.B. in einem erweiterten Verständnis, wie es im erläuternden Text festgehalten ist und in Form eines Formulars, das die ÜL-Beziehenden in Eigenverantwortung jährlich einzureichen haben.

Art. 32 Abs. 3 ÜLV – Voranschlag für teure Zahnbehandlungen

In Anlehnung an das ELG verlangt die Verordnung, dass für Zahnbehandlungen ab 3000 Franken ein Kostenvoranschlag eingeholt werden muss, der dann zur Begutachtung einem Amtszahnarzt vorgelegt werden muss. Da im Unterschied zum ELG, die Gesamtsumme der Krankenkosten im ÜLG sehr tief, bei 5000 Franken, festgelegt sind, soll aus unserer Sicht auf die Einholung eines Kostenvoranschlages gänzlich verzichtet werden. Damit würde man lediglich die Bürokratie füttern, die sich in vielen Kantonen ja auch im Rahmen der EL-Zahnarztleistungen zeigt.

Freundliche Grüsse

Heidi Joos, Geschäftsführende Avenir50plus Schweiz